

**Hinweise zur Antragstellung und zu den besonderen
Voraussetzungen der Förderung**

Sanierung der Straßenbeleuchtung durch effiziente LED-Technik

**im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige
Energieinfrastruktur“ (ZEIS)**

des

**Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
(MUEEF)**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 28.11.2018

1. Förderziel

Das Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ (ZEIS) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) Rheinland-Pfalz unterstützt Vorhaben von Kommunen zur Sanierung der Straßenbeleuchtung durch effiziente und umweltfreundliche LED-Leuchten mit Zuschüssen. Im Einzelfall können auch Masten gefördert werden, wenn diese als Träger für digitale Anwendungen eingesetzt werden.

2. Fördergegenstände

Leuchtentausch

Gefördert werden energieeffiziente LED-Leuchten, die besondere Anforderungen im Hinblick auf Insektenverträglichkeit und den Schutz der Dunkelheit genügen. Angepasste Beleuchtungstechnik vermindert negative Auswirkungen von Lichtemissionen auf die nachtaktive Tierwelt und unerwünschtes Streulicht.

Masten als Technologieträger für digitale Anwendungen

Die Förderung der Sanierung der Straßen- und Außenbeleuchtung soll darüber hinaus den Einsatz neuer digitaler Technologien anreizen. Daher werden im Einzelfall zusätzlich zum Leuchtentausch auch die Lichtmasten gefördert, wenn diese als Technologieträger eingesetzt werden.

Der Mast dient hierbei als Träger für unterschiedliche Module, die bislang nicht von öffentlicher Seite gefördert wurden. In Betracht kommen diverse Steuerungsmaßnahmen, die für energetische und allgemein umweltrelevante Verbesserungen sorgen. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz von WLAN-Hotspots und von Sensorik, die den Verkehr zu freien Parkplätzen lenkt, Sensorik zur Erfassung und Auswertung von Umweltdaten oder die Integration von Ladesäulen oder Notrufleinrichtungen in die Masten.

3. Welche Kosten sind förderfähig?

Leuchtentausch

Im Rahmen der Sanierung der Straßenbeleuchtung sind folgende Kosten zuwendungsfähig:

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik. Ein kompletter Leuchtenkopf bestehend aus

- Träger für das Leuchtmittel
- Leuchtmittel
- Reflektor/Optik
- Abdeckung
- Gehäuse

Darüber hinaus wird die Installation einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken gefördert.

Zuwendungsfähig sind auch die für die konkrete Umsetzung notwendigen Planungs- und Ingenieurleistungen.

Masten als Technologieträger für digitale Anwendungen

Zuwendungsfähig sind die Kosten für den Mast, wenn dieser als Technologieträger für digitale Anwendungen eingesetzt werden, die für energetische und allgemein umweltrelevante Verbesserungen sorgen.

Zuwendungsfähig sind auch die für die konkrete Umsetzung notwendigen Planungs- und Ingenieurdienstleistungen.

4. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Leuchtentausch

Nicht gefördert werden:

- Kabelübergangskästen
- Umrüstsätze sowie der ausschließliche Ersatz von Leuchtmittel (Retrofit)
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen

Darüber hinaus sind nicht förderfähig:

- Ausgaben für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf
- der Erwerb von Grundstücken sowie übergeordnete Planungskosten
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen
- Eigenleistungen des Antragstellers

Masten als Technologieträger für digitale Anwendungen

Nicht gefördert werden beispielsweise Straßen- und Tiefbauarbeiten, Maßnahmen am Fundament, Verkabelung oder Maßnahmen am Bürgersteig.

5. Werden auch neue Lichtpunkte gefördert?

Die Neuerrichtung von Lichtpunkten und/oder das Versetzen von bestehenden Masten und deren Verkabelung werden nicht gefördert.

Die Ausnahme bildet Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte, um Beleuchtungsmisstände zu beheben (z.B. an Fußgängerübergängen oder an Bushaltestellen).

6. Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Ist eine Kumulierung von Fördermitteln möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen (z.B. mit Mitteln aus der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums) ist bis zu einer Gesamtförderquote von 50 v. H. zulässig, sofern entgegenstehende Regelungen nicht getroffen wurden. Finanzielle Beteiligungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen und zu belegen.

8. Fördergebiet

Die Zuwendungen können nur für Investitionen gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

9. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Städte, Kreise und Gemeinden sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften.

Der Eigenbetrieb ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform auf kommunaler Ebene. Er zählt zum Sondervermögen einer Kommune. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig. Finanzwirtschaftlich ist er aus der jeweiligen öffentlichen Verwaltung ausgegliedert. Eigenbetriebe sind als Nettobetrieb mit dem Haushaltsplan der Trägerkörperschaft verknüpft.

Kommunale Unternehmen (mit eigener Rechtspersönlichkeit) sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 6.5 der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2018) in dessen Eigentum verbleiben.

10. Sind gemeinsame Anträge von Kommunen möglich?

Die förderfähigen Ausgaben dürfen den Betrag von 50.000 Euro nicht unterschreiten. Diese Schwelle kann durch Maßnahmenbündel oder durch gemeinsame Anträge von Kommunen erreicht werden (z.B. Bündelantrag auf Verbandsgemeindeebene).

Bei gemeinsamen Anträgen von Kommunen sind u.a. folgende Antragskonstellationen möglich:

- Eine Kommune (z.B. Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde) kann als Koordinator für mehrere Ortsgemeinden einen Antrag einreichen.
- Eine Verbandsgemeinde kann zusammen mit einigen oder allen Ortsgemeinden einen gemeinsamen Antrag einreichen.

Bei Bündelanträgen muss jedes Teilprojekt von der jeweiligen Kommune separat beantragt werden.

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese je Teilprojekt auszuweisen.

Die gemeinsame Antragstellung ist unter Angabe aller Projektpartner und Teilprojekte vom Koordinator schriftlich zu bestätigen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung der Verbandsgemeinde einerseits und der Ortsgemeinden andererseits ausgeschlossen ist.

11. Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Die Förderung der Umstellung der Straßen- und Außenbeleuchtung im Programm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ (ZEIS) orientiert sich an der folgenden Anforderung nach Ziffer 2.8 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld („Kommunalrichtlinie“) des Bundesumweltministeriums (BMU) vom 1. Oktober 2018:

- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Straßenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden.

Um negative Auswirkungen von Lichtemissionen auf die nachtaktive Tierwelt zu verhindern und um Lichtemissionen generell zu mindern, geht das Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ (ZEIS) in den folgenden Punkten über die Anforderungen der Kommunalrichtlinie vom 1. Oktober 2018 des BMU hinaus:

- Es muss warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (K) zum Einsatz kommen, welches Insekten weniger anzieht.
- Es müssen Leuchten eingesetzt werden, die das Licht möglichst effizient auf die zu beleuchtende Fläche lenken. Leuchten sind zu verwenden, die kein Licht in den oberen Halbraum abgeben (Upward Light Ratio ULR = 0 Prozent).
- Die installierte Lichtleistung der Leuchtmittel soll möglichst gering gewählt werden: Dazu ist die niedrigste mögliche Beleuchtungsklasse nach DIN/EN 13201, Teil 1 nachzuweisen.
- Voraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von Steuerungs- und Regelungstechnik. Bei dauerhafter Beleuchtung muss die Lichtmenge zwischen 22:00 Uhr und 05:30 Uhr um mindestens 50 Prozent reduziert werden.

12. Wie muss die erreichte Energie- und CO₂-Einsparung berechnet werden?

Zur Berechnung der Energie- und CO₂-Einsparung durch die Beleuchtungssanierung wird die Verwendung des Formulars 2.8.1 für die Außen- und Straßenbeleuchtung nach der Kommunalrichtlinie des BMU (online verfügbar unter: www.ptj.de/nki/krl/2810) empfohlen.

Es empfiehlt sich zuerst einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie zu stellen und die entsprechenden Unterlagen, insbesondere das ausgefüllte Formular zur Berechnung der Energie- und CO₂-Einsparung, dem ZEIS-Antrag beizulegen.

13. Wo müssen Angaben zur Farbtemperatur, zum Upward Light Ratio (ULR), zur Beleuchtungsklasse und zur bedarfsorientierten Steuerung gemacht werden?

Angaben zur Farbtemperatur, zum Upward Light Ratio (ULR), zur Beleuchtungsklasse und zur bedarfsorientierten Steuerung müssen im Antragsformular „Beleuchtung“ unter Punkt 3.6 bis 3.9 gemacht werden.

Für jede Beleuchtungssituation sind die Angaben gesondert zu machen.

14. Wer ist berechtigt, die technischen Angaben zu den Beleuchtungssystemen zu bestätigen?

Die Angaben zur Energie- und CO₂-Einsparung, zur Farbtemperatur, zum Upward Light Ratio (ULR), zur Beleuchtungsklasse und zur bedarfsorientierten Steuerung sind von einem Fachplaner zu bestätigen. Ein Fachplaner ist entweder eine verwaltungsinterne fachkundige Person oder ein qualifizierter Fachbetrieb.

15. Gibt es Vorgaben zu den Amortisationszeiten?

Bei Zuwendungen zu einem Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik bei der Sanierung der Straßenbeleuchtung ist dann von einer Vorteilhaftigkeit der Investitionen auszugehen, wenn die Amortisation durch Einsparung in weniger als zehn Jahren erfolgt. Um die Zeitspanne zu berechnen, werden die Investitionskosten (einschließlich der nicht förderfähigen Kosten) durch die jährlichen

Kosteneinsparungen (auf der Basis der Strommengen und des Strompreises zum Zeitpunkt der Antragsstellung) dividiert.

Entsprechende Angaben sind im Antrag unter 5.4 zu machen.

16. Wer kann die Sanierung durchführen?

Die projektbezogenen Leistungen sind von qualifizierten, externen Fachpersonal durchzuführen. Planungsleistungen dürfen als Eigenleistung durchgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

17. Vergabevorschriften

Die allgemeinen Vergabevorschriften sind einzuhalten.

Die allgemeinen Vorgaben werden den Antragstellern im Kontext der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. dem Bewilligungsbescheid seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zugestellt.

Eine professionelle Unterstützung im Kontext vergaberechtlicher Aspekte wird seitens der Bewilligungsbehörde empfohlen.

18. Wo muss ich den Antrag stellen?

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind zu richten an die
Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz erstellt eine technische Beurteilung zu dem beantragten Vorhaben und leitet die Antragsunterlagen mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), weiter.

19. Welche Formulare müssen bei Antragstellung eingereicht werden?

Ein Antrag enthält folgende Bestandteile:

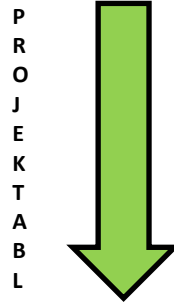
- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausgefülltes und von einem Fachplaner unterschriebenes Formular 2.8.1 für die Außen- und Straßenbeleuchtung nach der Kommunalrichtlinie des BMU
- Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet
- Übersichtsplan zur Lage der Straßenbeleuchtungsanlage

Bei Antragstellung muss ein entsprechendes Konzept zum Leuchtentausch mit einer ausführlichen Projektbeschreibung vorgelegt werden. In der Projektbeschreibung müssen Angaben beispielsweise zur Zielsetzung (Projektziele), zu einzelnen Maßnahmen, zum Innovationsgehalt oder Modellcharakter der Maßnahme im Hinblick auf die Aspekte Insektenfreundlichkeit und Verminderung der Lichtstreuung, zur Übertragbarkeit, den voraussichtlichen Kosten, der Notwendigkeit der Förderung und zum Zeit- und Arbeitsplan gemacht werden.

Bei einer zusätzlichen Förderung von Lichtmasten als Technologieträger muss außerdem ein entsprechendes Konzept mit einer ausführlichen Projektbeschreibung bei Antragstellung vorgelegt werden. In der Projektbeschreibung müssen Angaben beispielsweise zur Zielsetzung (Projektziele), zu einzelnen Maßnahmen, zum Innovationsgehalt oder Modellcharakter der Maßnahme, zur Übertragbarkeit, den voraussichtlichen Kosten, der Notwendigkeit der Förderung und zum Zeit- und Arbeitsplan gemacht werden.

20. Wie ist der Projektablauf?

- Antragstellung
- Zuwendungsbescheid
- Mittelauszahlung nach Projektfortschritt bis auf Restbetrag
- Verwendungsnachweiseinreichung
- Verwendungsnachweisprüfung
- Ausreichung der Restmittel



Nähere Informationen dazu siehe Verwaltungsvorschrift.

21. Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ausnahmen können im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Sie werden „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ genannt.

Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich. Der Antragsteller stellt in einem formlosen Schreiben einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn für sein Vorhaben und reicht diesen gezeichnet mit seiner Unterschrift bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH per Post ein. In dem formlosen Schreiben muss ein triftiger Grund für die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns des geplanten Vorhabens angegeben werden.

Nach Einreichung der Antragsunterlagen und deren vollständiger technischer Prüfung leitet die Energieagentur den Hauptantrag sowie den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn an die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) weiter.

Nach Ermessen des Ministeriums wird schriftlich die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ministerium ausgestellt. Der Antragsteller kann erst nach dem positiven Bescheid auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn Aufträge vergeben ohne eine Förderschädlichkeit damit zu bewirken.